

Satzung des

1. Squash und Racket Club Leipzig e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des "1. Squash und Racket Club Leipzig e.V." ist die Förderung des Squash- und Racketsports (Tennis, Badminton etc.) sowie anverwandter Sportarten in der Stadt Leipzig und dessen Umland.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

(3) Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Bereitstellung und Anmietung von Courts für Mitglieder zur Ausführung des Sports.
2. Ausbildung und Training für Mitglieder im Jugend- und Erwachsenenbereich.
3. Durchführung von Wettkämpfen und Teilnahme an Turnieren (Mannschaften und Einzelspieler).
4. Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung eigenwirtschaftlicher Zwecke für die Mitglieder gerichtet.
2. Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Alle Aktivitäten des Vereins kommen der Allgemeinheit zugute.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den gesetzten Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "1. Squash und Racket Club Leipzig" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

(2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, Voraussetzung ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Satzung des 1. Squash und Racket Club Leipzig e.V.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

(a) durch Tod,

(b) durch Kündigung, die nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden kann,

(c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

(d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens drei Monate die Beiträge nicht errichtet worden sind und das Mitglied gemahnt und in Verzug gesetzt worden ist.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem sportlichen Leiter; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(3) Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt nach freier Wahl des 1. Vorsitzenden durch Aushang an der Wandzeitung des Vereins in der jeweils aktuellen Spielstätte oder Mitteilung auf der Vereinshomepage im Internet oder durch Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds oder auch durch Übermittlung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

1. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

3. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitgliedschaft, Beschlüsse über die Auflösung einer Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Mitgliedschaft.

4. Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder anwesend, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der mit der jeweils notwendigen Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden werden kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

5. Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Dazu reicht die Unterschriftensammlung der betreffenden Mitglieder.

(7) Kommt der Vorstand der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht nach, können diese die Mitglieder selbst einberufen.

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Zu dem Vorstand gehören der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der sportliche Leiter.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Vorstand kann Dritten oder einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen. Die Vollmacht darf nicht über die Übertragung der Organstellung hinauslaufen.

(5) Die erteilte Vollmacht ist in jedem Falle widerruflich.

(6) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

(7) Für die Entgegennahme von Willenserklärungen hat jedes Vorstandsmitglied nach § 28 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis (Passivvertretung).

(8) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal halbjährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu führen ist. Die Einladung hierzu ergeht durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die einzelne Abteilungen des Vereins betreffen, sind die Beauftragten der Abteilungen zu hören.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Ausschluss eines Mitglieds

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder bestätigt oder neu festgelegt.

(2) Bis zum Beschluss einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung gilt folgendes: Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus quartalsweise am ersten Tag des jeweiligen Quartals zur Zahlung fällig.

(3) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Monatsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. In dem Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied eine 2-wöchige Frist zu setzen. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am ersten Tag des Folgequartals durch Beschluss des Vorstandes auszuschließen.

§ 8 Abteilungen

(1) Im Verein können nach Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Abteilungen gebildet werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Beauftragten.

(2) Die Abteilungen werden aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse des Vorstandes, die Einzelfragen der Abteilungen zum Gegenstand haben, tätig.

(3) Abteilungen können nur auf Mitgliederversammlungen aufgrund der Mehrheit der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Leipzig, den 06. August 2014

Steffen Bieler

Vorstandsvorsitzender

Satzung des 1. Squash und Racket Club Leipzig e.V.